

Eingang:

11.05.2021

**Antrag
der CDU-Fraktion**

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird wie folgt gefasst:

1. § 12 Verfahren

(7) Die allgemeinen Berichte der Dezernentinnen/Dezernenten bilden den Abschluss des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung.

(8) Anträge des Magistrats auf die Freigabe von Planungsmitteln werden als regulärer Magistratsvortrag in den Geschäftsgang gegeben.

2. § 19 Fragestunde

(4) ¹Es kann nach der Beantwortung der jeweiligen Frage eine Zusatzfrage gestellt werden. ²Bei der Zusatzfrage ist die Fragestellerin/der Fragesteller bevorrechtigt. ³Im Übrigen findet § 33 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

3. § 20 Aktuelle Stunde

(1) ¹Zu der Antwort des Magistrats auf eine mündliche Frage von aktuellem Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens nach Schluss der Fragestunde eine Fraktion oder eine fraktionslose Stadtverordnete/ein fraktionsloser Stadtverordneter dies verlangen. ²Mitanmeldungen durch andere Fraktionen oder fraktionslose Stadtverordnete sind möglich. ³Jede Fraktion bzw. jede(r) fraktionslose(r) Stadtverordnete(r) kann nur eine Anmeldung oder eine Mit-anmeldung vornehmen.

(3) ¹Alle Fraktionen oder fraktionslosen Stadtverordneten können eine Wortmeldung abgeben. ²Die Wortmeldungen müssen zu Beginn der jeweiligen Aktuellen Stunde abgegeben werden. ³Die Rednerin/der Redner des Anmelders oder des Mit-

anmelders für eine Aktuelle Stunde hat eine Redezeit von drei Minuten. ⁴Die einzelne Redezeit für Nichtanmelder ergibt sich aus der Gesamtzeit der jeweiligen Aktuellen Stunde abzüglich der Redezeiten von Anmelder und Mitmelder, dividiert durch die Anzahl aller Wortmeldungen von Nichtanmeldern.

4. § 24 Behandlung der Berichte

(2) [...] ⁴Anmeldungen des Magistrats für die Tagesordnung I werden grundsätzlich am Ende der Tagesordnung aufgerufen.

5. § 27 Zeitkontingent

(1) [...] ³Oppositionsfraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder eine Minute Redezeit zusätzlich. ⁴Jede/jeder fraktionslose Stadtverordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁵Die Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete entscheiden, wie sie ihre Redezeitkontingente bei den aktuellen Stunden und den Punkten auf der Tagesordnung I einsetzen. ⁶Die Oppositionsfraktionen haben im Ältestenausschuss mitzuteilen, bei welchen Tagesordnungspunkten und in welchem Umfang sie die zusätzliche Redezeit zu verbrauchen gedenken.

(3) ¹Dem Magistrat wird für die Gesamtdauer der Sitzung eine Redezeit von 20 Minuten zuzüglich 10 Minuten pro verhandeltem Tagesordnungspunkt eingeräumt. ²[...]

6. § 28 Teilnahme des Magistrats

(1) ¹Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(2) ¹Die Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen werden gemäß § 50 (2) HGO an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der Fraktionen übersandt. ²Der Magistrat hat die Niederschriften bis spätestens eine Woche nach der Sitzung vorzulegen.

7. § 29 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel öffentlich. ²Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Video-Stream live im Internet auf der offiziellen Internetseite und über die Sozialen Medien der Stadt Frankfurt am Main übertragen.

Dr. Nils Kößler
Fraktionsvorsitzender